

Angeklagten, mit dem vor allem die zu niedrig erkannte Freiheitsstrafe gerügt wird. Dem Antrag war stattzugeben.

#### Aus der Begründung:

Das Urteil ist im Strafausspruch gröblich unrichtig (§ 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO). Obwohl das Kreisgericht alle für die Strafzumessung ausschlaggebenden Umstände bezüglich der vom Angeklagten begangenen Straftaten und seiner Persönlichkeit aufklärte, bewertete es die Strafzumessungsfaktoren nicht im erforderlichen Umfang zusammenhängend und zog daraus nicht die für die Strafzumessung notwendigen Schlüsse. Dieser Mangel führte zum Ausspruch einer wesentlich zu geringen Freiheitsstrafe, die vor allem der Schwere des für die Strafzumessung ausschlaggebenden Verbrechens gemäß § 116 Abs. 1 und 2 StGB nicht gerecht wird.

Der hinterhältige Angriff auf die Geschädigte, die rücksichtslosen und für das Leben und die Gesundheit besonders gefährlichen Methoden der Tatbegehung kennzeichnen das Körperverletzungsdelikt bereits als außerordentlich schwer. Die Tatsache, daß anhand der ausgeprägten Blutergüsse und der zahlreichen Hautabschürfungen im Halsbereich, vor allem in Kehlkopfhöhe, und anhand der massiven Bindehautunterblutungen in den Augen ein Würgen bis zur Bewußtlosigkeit objektiviert wurde, spricht eindeutig dafür, daß der Angeklagte mit hoher Intensität und Brutalität handelte. Dieser Umstand erhöht wesentlich die Schwere des Verbrechens.

Die Bewußtlosigkeit der Geschädigten und die damit eingetretene Lebensgefahr war zwar bereits beim Eintreffen der ärztlichen Hilfe nicht mehr vorhanden und führte bei ihr auch nicht zu einer nachhaltigen gesundheitlichen Beeinträchtigung. Dennoch war ihr Leben durch die Methode der Einwirkung hochgradig gefährdet, da bei einem Würgevorgang bis zur Bewußtlosigkeit der dadurch ausgelöste Kausalverlauf nicht mehr steuernd zu beeinflussen und damit die Gefahr des Eintritts weitaus größerer Schäden stets außerordentlich hoch ist. Außerdem wird der Grad der Schuld dadurch beträchtlich erhöht, daß die Geschädigte dem Angeklagten weder vor noch während der Tat einen Anlaß zu diesen Handlungen bot. Die Tat ist überwiegend auf die Alkoholkonsumtion und die beim Angeklagten im Zusammenhang damit vorliegende Aggressivität zurückzuführen. Der Angeklagte war sich aus eigenem Erleben, wie die vorangegangenen einschlägigen Verurteilungen zeigen, seiner erhöhten Aggressionsbereitschaft nach Alkoholkonsumtion bewußt. Dennoch trieb er auch nach der letzten Entlassung aus dem Strafvollzug häufig Alkoholmißbrauch.

Straferschwerend wirkt auch, daß der Angeklagte kurze Zeit nach seiner letzten Entlassung aus dem Strafvollzug erneut rückfällig wurde und seine fehlende Bereitschaft dokumentierte, Lehren aus vorangegangenen Verurteilungen zu ziehen.

Diese aufgezeigten, die Schwere des Verbrechens gegen die Gesundheit eines Menschen kennzeichnenden Umstände hätten das Gericht veranlassen müssen, eine wesentlich höhere Freiheitsstrafe auszusprechen als die erkannte, nur wenige Monate über der im verletzten Gesetz (§ 116 Abs. 2 StGB) angedrohten Mindeststrafe liegende.

Die vom Kreisgericht erkannte Strafe entspricht somit weder den auf der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts gegebenen Orientierungen zur konsequenten Bestrafung derartiger Delikte (OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. 3 ff.) noch dem Erfordernis, hartnäckige Rückfalltäter nachdrücklich zur Verantwortung zu ziehen.

Der Schutz der Bürger vor Gewaltdelikten und die Gewährleistung ihrer Geborgenheit in unserem sozialistischen Staat erfordern bei der Schwere der vom Angeklagten begangenen Straftaten den Ausspruch einer Freiheitsstrafe von etwa drei Jahren und sechs Monaten.

Da der Straffrahmen des § 116 Abs. 2 StGB eine höhere Unter- und Obergrenze als § 44 Abs. 1 StGB enthält, durfte bezüglich der schweren Körperverletzung eine Verurteilung gemäß § 44 StGB nicht erfolgen. Das ist vom Kreisgericht bei der erneuten Verurteilung hinsichtlich des Schuldausspruchs zu beachten.

## СОДЕРЖАНИЕ

X. Бютнер — Активное участие в революционных событиях и их научный анализ (к 85-летию ХЯльде Беньямин)	50
У. Дэн — Осуществление принципа равенства перед законом в уголовном правосудии	53
А. Грандке — О применении бракоразводного права	56
Благодарность и признание в адрес сотрудников органов юстиции	59
Наше актуальное интервью с членом Центрального Комитета СЕПГ и первым заместителем министра по труду и зарплате, В. Байройтером, об основных задачах при дальнейшем осуществлении социалистического трудового права	60
Из других социалистических стран Э. Буххольц/В. Грибе — Новые тенденции в уголовном праве и праве, направленном против о нарушении общественного порядка в европейских социалистических странах	63
Государство и право в условиях империализма Х. Ханновер — Из истории юстиции ФРГ М. Беренд — Примечательное изображение безнаказанности нацистских преступлений в ФРГ и Западном Берлине	67
Новые правовые предписания Обзор законодательства за IV квартал 1986 г.	70
На обсуждение Ф. Хартманн/Н. Шуммер — Правовой статус гарантийных мастерских при исполнении гражданско-правовых гарантийных требований	73
Опыт из практики Д. Келлер — Конференции по правовым вопросам и по вопросам безопасности в области социалистического сельского хозяйства	75
Г. Лангер/В. Пальмер — Государственный нотариат Зебница сотрудничает с активом печати В. Мотес/И. Таухнитц — К договору о сберегательном счете на имя нескольких вкладчиков	75
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	* 77
Übersetzung: Irina Zinke, Berlin	

## CONTENTS

Horst B u e t t n e r : Active participation and scientific analysis of revolutionary events (On the occasion of the 85th birthday of Hilde Benjamin)	50
Ulrich D a e h n : Implementation of the principle of equality before the law in criminal jurisdiction	53
Anita G r a n d k e : On the application of divorce law	56
Thanks and appreciation addressed to the staff of the judicial authorities	59
Our topical interview with Wolfgang Beyreuther, member of the SED CC and Secretary of State for Labour and Wages, on basic tasks in the further implementation of socialist labour law	60
From other socialist countries Erich B u c h h o l z /Walter G r i e b e : New trends in criminal law and the law of administrative offences in the socialist European countries	63
State and law in imperialism Heinrich H a n n o v e r : A part of the history of the West German judiciary	67
Manfred B e r e n d : A remarkable presentation of non-punishment of fascist crimes in the ERG and Berlin West	68
New legal provisions Survey of legislation in the 4th quarter of 1986	70
For discussion Frank H a r t m a n n /Nils S c h u m m e r : Legal status of contractually bound workshops in the assertion of civil claims for guaranty	73
Practical experiences Dieter K e l l e r : Conferences on legal and safety issues in socialist agriculture	75
Giesela L a n g e r /Willi P a l m e r : Sebnitz Public Notary Office assists press board	75
I. Werner M o t e s : IL Ingrid T a u c h n i t z : On saving accounts contracts made by several savers	76
Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters	77
Übersetzung: Angela König, Berlin	